



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. September 1960

Nr. 4567

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungs- und Strassenplan der Schachenunterführung zur Genehmigung. Der abgeänderte Strassenplan für die Unterführung an der Durchgangsstrasse Nr. 5 im Schachen hat in der Zeit vom 24.12.59 bis 23.1.1960 öffentlich aufgelegt. Dagegen wurden 7 Einsprachen eingereicht. Gemäss Protokoll über die Verhandlungen mit den Einsprechern vom 4.2.1960 wurden davon 6 anlässlich der persönlichen Kontaktnahme mit den Einsprechern zurückgezogen, während Herr Rudolf Zollinger, Lokomotivführer, Stüssistrasse in Zürich, seine Einsprache rechtzeitig an die Gemeindeversammlung weiterzog. Die Gemeindeversammlung vom 9.5.1960 hat den Strassenplan der Schachenunterführung genehmigt und die Beschwerde von Herrn Rudolf Zollinger abgelehnt. Letztgenannter hat vom Beschwerderecht an den Regierungsrat keinen Gebrauch gemacht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind zur Schachenunterführung keine Bemerkungen anzubringen. Hingegen wird es nötig, dass anschliessend an die südliche Ausfahrtsrampe die Quartierstrasse eine Anpassung erfährt. Es betrifft diese speziell die im rechtsgültigen Zonenplan enthaltene und als Fortsetzung der Unterführung in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hauptstrasse. Um eine in verkehrstechnischer Hinsicht einwandfreie Lösung zu erhalten, ist diese Strassenpartie einer Ueberprüfung zu unterziehen. Da diese Frage nicht direkt im Zusammenhang mit der Unterführung steht, kann diese Angelegenheit in separaten Studien geregelt werden und dem Strassenplan Schachenunterführung somit die Genehmigung erteilt werden.

Es wird

beschlossen:

Dem Strassenplan Schachenunterführung wird die Genehmigung erteilt. Die Einwohnergemeinde Dulliken wird angewiesen, der kantonalen Planungsstelle 3 auf Leinwand aufgezeichnete und mit den nötigen Genehmigungsvermerken versehene Pläne einzureichen.

Ferner ist das Problem der südlichen Quartiergestaltung, wie es sich auf Grund der heutigen Situation ergibt, und im Sinne unserer Feststellungen und Erwägungen, planlich einer Ueberprüfung zu unterziehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.--

Publikationskosten: " 14.--

Fr. 34.-- (Im Kontokorrent mit der
===== Gemeinde zu verrechnen)
(Staatskanzlei Nr. 1051)

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (4), mit Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Kant. Strassenbauinspektor
Kreisbauamt II Olten, mit 1 genehmigten Plan
Finanzverwaltung (2)
Kant. Grundbuchinspektor Olten
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken
Baukommission der Einwohnergemeinde Dulliken, mit 1 genehmigten Plan
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)